

# LYOCELL FIBRES AND THE TEXTILE LABELLING LAW

Hans-Joachim Koslowski, Deutscher Fachverlag GmbH, Germany

*Since 1971 all textiles must give some indication of the type and weight distribution (in %) of the textile raw materials used (indication of the raw material content) for the end-user in accordance with the textile labelling law (new edition from 1986).*

*The correct labelling of the materials is, on the other hand, also the basis for the care labelling which is very important (and not prescribed by law).*

*The term „Lyocell fibres“ was introduced by BISFA, Brussels, and the Federal Trade Commission (FTC), USA, for the cellulose fibres produced in accordance with the new solvent spinning technique and this has since been accepted by the EU Commission. According to appendix 1 (designation of textile fibres), 1. 41 of the textile labelling law, these fibres can be designated as „Lyocell“. It would, on the contrary, be wrong to designate these as viscose or Modal for fabrics which are made from or with these new fibres.*

Nach dem Textilkennzeichnungsgesetz (TKG) von 1971 in der Neufassung vom 14. August 1986, dürfen „Textilerzeugnisse gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn sie mit einer Angabe über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe (Rohstoffgehaltsangabe) versehen sind, die den in den Paragraphen 3 – 10 bezeichneten Anforderungen entspricht.“

Das TKG gilt in der gesamten Europäischen Union und damit praktisch in Westeuropa.

## **Pflicht zur Textilkennzeichnung**

Nach dieser Richtlinie über die Textilerzeugnisse sind die Bezeichnungen der Textilfasern, aus denen sich das Textilerzeugnis zusammensetzt, durch Etikettierung oder Kennzeichnung anzugeben, um auf diese Weise die Interessen der Verbraucher durch ordnungsgemäße Information zu schützen.

Die für den Binnenmarkt der Gemeinschaft bestimmten Textilerzeugnisse dürfen nur die Fasern enthalten, die in Anhang I der besagten Richtlinie aufgeführt sind. Die Anhänge zur Auflistung der Textilfasern sind dahingehend an den technischen Fortschritt anzupassen, daß darin die seit der letzten Änderung der Richtlinie entwickelten neuen Fasern aufgenommen werden.

Für neue Fasern wie Lyocell entsteht damit ein Problem, da sie logischerweise im Anhang I noch nicht aufgeführt sind. Zwar steht am Schluß dieser Liste unter Metall, Asbest, Papier „als Beispiel für Fasern aus verschiedenen und neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind“ und in Paragraph 3 des TKG „Für Fasern, die in Anlage I nicht aufgeführt sind, ist eine Bezeichnung entsprechend dem Rohstoff, aus dem sie sich zusammensetzen, zu verwenden.“

## **Falsche Auszeichnung strafbar**

Für neue Fasern sind somit keine eindeutigen Regelungen verfügbar und damit Probleme mit der Textilkennzeichnung programmiert. Andererseits werden bereits 1998 weltweit Kapazitäten für Lyocellfasern von über 100.000 t/Jahr verfügbar sein, was in der Größenordnung der Weltproduktion von Seide entspricht. Eine eindeutige TKG-Kennzeichnung ist somit unumgänglich. Der Textileinzelhandel ist verantwortlich für die Überprüfung der sachlich richtigen Auszeichnung im Sinne des TKG. Dies ist besonders bei Eigenimporten wichtig. Unterläßt er dies, kann er mit Geldstrafen bis zu 10.000 DM belegt werden.

Der Bundesverband des Textileinzelhandels (BTE) verwies dabei in einer Veröffentlichung in der „TextilWirtschaft“ (6. März 1997) auf diesen bisher – „gesetzfreien“ Raum. Darin heißt es: „Nach Meinung von Experten müßten diese Produkte bis zu einer endgültigen Regelung als „100 Prozent Viskose“ deklariert werden. Zur Klarstellung hat sich der BTE bereits in der Vergangenheit an das zuständige Bundeswirtschaftsministerium mit der Bitte gewandt, den Faserkatalog des TKG zu aktualisieren.“

## **Gattungsnahme Lyocell**

Lyocellfasern werden bereits seit 1993 von Courtaulds in den USA nach der neuen Lösemittel-Technologie hergestellt und unter der Marke „Tencel“ auch in Europa auf den Markt gebracht. In den USA hat die Federal Trade Commission (FTC) inzwischen eine Entscheidung für den Gattungsbegriff Lyocell für diese neuen Fasern getroffen (bereits 1992 hatte dies Courtaulds beantragt!), ebenso wurde in Europa von der Normenorganisation für Chemiefasern BISFA, Brüssel, der Gattungsname „Lyocell“ festgelegt.

Inzwischen hat sich auch die EU-Kommission mit diesem aktuellen Problem befaßt. Dazu schrieb Dr. A. Krieger (BISFA, Brüssel) am 9. Mai 1997: „Die eigentliche Richtlinie über European Textile Names (Directive 96/73 und 96/74) ist am 16. 12. 96 erschienen. Das war das überfällige „good housekeeping“, welches eine Vielzahl von älteren Regelungen neu zusammenfaßte und bereinigte. Ganz bewußt wurden in diesem Text keine Neuerungen eingeführt.“

Damit wurde endlich eine saubere Ausgangslage geschaffen, damit wieder neue Fasern eingeführt werden können. Diese Art Änderung kann gewissermaßen „auf dem kleinen Dienstweg“ gemacht werden, der aber immer noch hinreichend kompliziert ist, da selbstverständlich alle nationalen kompetenten Behörden Stellung nehmen wollen. Diese Behörden sind von Land zu Land nicht identisch und nicht identischen Ministerien unterstellt. DG XXIV hat mir versichert, daß jetzt das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist (die Texte haben selbstverständlich in den verschiedenen Sprachen zirkuliert) und daß die hier interessierenden neuen Namen für Chemiefasern, nämlich Aramid, Polyimid und Lyocell akzeptiert sind. Jetzt folgt noch eine letzte Phase der „Produktion“ des Gesetzestextes, den die Kommission als „toiletage“ bezeichnet, letzte Bereinigung, namentlich zwischen den verschiedenen Sprachen. Ich denke, das geht noch einige Wochen, bis dieser Text im Amtsblatt erscheint.“

Auch der Referatsleiter Textil im Bundeswirtschaftsministerium in Bonn, Herr Schraven, bestätigte, daß in Kürze mit einer Veröffentlichung des Textes zu rechnen ist.

## Weitere TKG-Probleme

Allerdings sind dies nicht die einzigen derzeitigen Probleme mit dem TKG. Modisch aktuell wurden in Europa auch wieder Polynosics, die bis in die 70er Jahre auch in Westeuropa hergestellt wurden, heute aber nur noch in Japan und Polen produziert werden. Polynosicfasern werden nach einem modifizierten Viskose-Spinnverfahren hergestellt, wobei im Vergleich zur Viskose Fasern mit höherer Naßfestigkeit, höherer Alkalibeständigkeit und geringerem Quellvermögen entstehen. Die geringere Dehnbarkeit ergibt eine gute Formbeständigkeit der Textilien. Polynosicfasern können auch wie Baumwolle mercerisiert werden. Nach dem Textilkennzeichnungsgesetz müssen Polynosic-Fasern (als modifizierte Viskosefasern) mit „Modal“ ausgezeichnet werden (und nicht mit Polynosic!).

Erhebliche Marktbedeutung für Strumpfwaren und Sportbekleidung haben elastische Garne erlangt, neben texturierten Polyester- und Polyamidgarnen vor allem die Elastangarne (früher Elasthan geschrieben). Hier wird häufig statt der erforderlichen Bezeichnung „Elastan“ der bekannte Markenname „Lycra“ für das Elastangarn von DuPont verwendet, also z. B. 89% Polyamid/11% Lycra (statt nach TKG 11% Elastan).

## Faser-Kurzzeichen

Seit immer mehr Etiketten per Computer geschrieben werden, gewinnen Kurzzeichen (ISO 2076) für die eingesetzten Textilfasern an Bedeutung, z. B.: CO für Cotton (Baumwolle), WV für Schurwolle, PA für Polyamide, PAN für Acrylfasern oder CLY für Lyocellfasern. Diese Kurzzeichen sind aber eigentlich nur für den

internen Gebrauch der Industrie (Produktion und Versand) erlaubt. Der Verbraucher hat ein Recht auf vollständige, verständliche Bezeichnungen (daher enthält das Textilkennzeichnungsgesetz im Anhang auch kein Kurzzeichenverzeichnis mehr). Das Textilkennzeichnungsgesetz (TKG) ist auch noch nach 25 Jahren also immer noch erklärungsbedürftig.

## Aktueller Anhang (Oktober 1997)

Inzwischen hat die EU-Kommission Lyocell auch als eigenen Fasergattungsnamen in das TKG aufgenommen. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1997 wurde die Richtlinie 97/37/EG der Kommission vom 19. Juni 1997 zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt veröffentlicht.

Anhang I der Richtlinie 96/74/EG wird u. a. wie folgt geändert: Hinzugefügt wird die neue Nummer 33:

- Der Text in der Spalte „Bezeichnung“ lautet „Lyocell“
- Der Text in der Spalte „Beschreibung der Fasern“ lautet „Durch Auflösungs- und Spinnverfahren in organischem Lösungsmittel hergestellte regenerierte Zellulosefaser ohne Bildung von Derivaten. Unter organischem Lösungsmittel ist im wesentlichen ein Gemisch aus organischen Chemikalien und Wasser zu verstehen.“

Die Mitgliedsstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Anhang der Richtlinie 96/74/EG spätestens am 1. Juni 1998 zu entsprechen.